

2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abt. 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 22.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 23.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Acetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Acetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 24.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 22 gilt das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern, und als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 1 und 19 das Fürstliche Landratsamt.

§ 25.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1898, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen (Ges.-Samml. S. 7) außer Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 22. August 1905.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fehr. v. d. Nedde.